Merkblatt der ZPBK

Feiertage

Bestimmung im GAV:

12.2. Feiertage

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf Vergütung des Lohnausfalles an **höchstens 9 Feiertagen** (einschliesslich des eidgenössischen Bundesfeiertages am 1. August), wenn diese auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) fallen.

Die entschädigungsberechtigten Feiertage werden von den Regionalen Paritätischen Berufskommissionen festgelegt. Entschädigungsberechtigte Feiertage, die in die Ferien fallen, dürfen nicht als Ferientage angerechnet werden.

Auslegung, welche Feiertage entschädigungsberechtigt sind:

Immer wieder taucht die Frage auf, welche kantonalen Feiertage effektiv entschädigungsberechtigt sind, vor allem dann, wenn in einem Kalenderjahr mehr als 9 Feiertage anfallen.

Grundsätzlich gilt, dass primär von den gesetzlich anerkannten und den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen bei der Festlegung der entschädigungsberechtigten Feiertage auszugehen ist.

Auskunft darüber bietet folgende Website: www.feiertagskalender.ch